

Eine bäuerliche Mitgift

von Paul Hesener

Es war die Zeit zwischen 1810 und 1840. Die grundherrschaftlichen Verhältnisse waren infolge der Steinschen Reformen aufgehoben. Die Bauern auf den Höfen in Heggen waren Erbpächter geworden. Die Höfe gehörten immer noch den Grundherren. Die Ablösung, das heißt der Freikauf von der Grundherrschaft war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, noch nicht erfolgt. Die Bauern wirtschafteten aber schon auf ihren Höfen, als seien sie selbständige Grundbesitzer ihrer Güter.

Aus dieser Zeit sind uns zwei Testamente erhalten geblieben, in denen die Mitgift für die Töchter des Hofes jeweils sehr detailliert niedergeschrieben war. Diese Aufstellungen geben uns einen guten Einblick in das bäuerliche Leben. Die Mitgift war eine komplette Grundausstattung für die Töchter, teilweise ergänzt um einen Geldbetrag, der in seiner Höhe wohl von der Vermögenslage des Bauern abhing. Es wird aber auch klar, wie riesig die Anstrengungen der Bauern waren, um jeder der manchmal recht zahlreichen Töchter eine Grundversorgung mit auf den Lebensweg zu geben.

Auf Fröhlings Gut hatte der Bauer Bernhard Sangermann für seine sechs Töchter folgende Mitgift als Erbteil gegeben bzw. 1838 testamentarisch festgelegt:

- eine Kuh und ein Rind
- eine Bettstelle mit zwei Federbetten, Kopfkissen und Pfuhl, Überzug und Gardinen
- einen Koffer, einen Tisch, zwei Stühle, einen Waschzuber, ein Bückehält, ein Waschehält, sechs Milchfässer und einen Eimer
- ein Spinnrad, eine Haspel, eine Hechelbank, eine Hechel, einen Schwingestock und eine Breche
- an Kleidungsstücken und sonstigen Waren für 22 rtl. 20 sgr., Berliner Courant
- sieben Betttücher, sechs Tischtücher, sechs Handtücher, vier Kopftücher und zwei Servietten
- sechs Porzellanteller, sechs Paar Messer und Gabeln und sechs zinnerne Eßlöffel.

Ferner sollte jede Tochter 40 Thaler Berliner Courant erhalten.

Auf Ganten Gut war der Bauer Johann Wilhelm Rinke gestorben. Seine Witwe machte 1835 ein Testament, in dem sie die Teilung des Hofes auf die beiden männlichen Erben verfügte und die „Kindtheile“ und Erbabforderungen für die fünf Töchter festlegte. Jede Tochter sollte erhalten:

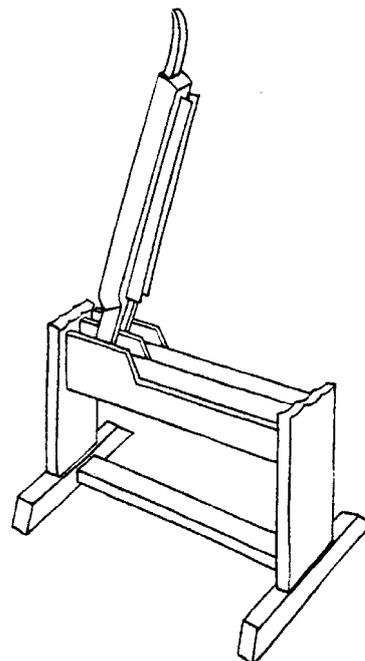
- einen Koffer
- eine Bettstelle mit Zubehör
- ein vollständiges Bett mit sechs Laken
- einen Eimer
- eine Gabel
- sechs Milchfässer
- einen Rechen

- zwei Stühle
- ein Spinnrad
- einen Haspel
- eine Flachsbreche
- einen Schwingestock
- eine Hechelbank ohne Hechel
- einen Waschkübel
- einen großen Waschkübel oder großen Zuber
- eine Gemüsestande
- einen Schaumlöffel
- eine Pfanne
- einen eisernen Kochtopf
- einen Kessel, d.h. von Kupfer oder Messing
- zwanzig Ellen flechsen Tuch
- zwanzig Ellen heme Tuch
- eine Kuh
- ein Rind
- einen Korb, so wie er zur Hochzeit getragen wird
- 16 Thaler (den Thaler zu 23 Silber Groschen) zur Brautkleidung
- 100 Thaler (den Thaler zu 23 Silber Groschen)

Der Wert der Mitgift wurde mit 180 Thalern und 12 Silber Groschen beziffert.

Quellen:

Private Unterlagen im Besitz von Fam. Sangermann u. Marianne Schrage.



Flachsbreche